

Infolge des Mangels an Material und Arbeitskräften bleibt der Wohnungsbau weit hinter dem in der Bundesrepublik zurück<sup>19</sup>.

c) Durch Wasserregulierung wurde in einigen Gegenden der SBZ (Wiche, Havel-Rhinluch, Lewitz) die Ertragssicherheit der Landwirtschaft erhalten und gefördert.

#### Artikel 27

Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.

Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmender Einfluß auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden.

Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinschaft einzugliedern.

1. Außer den in Artikel 25 genannten privaten wirtschaftlichen Unternehmen waren bei Inkrafttreten der Verfassung in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg und Thüringen die Lichtspieltheater enteignet<sup>1</sup>. In Brandenburg hatte eine bürgerliche Mehrheit die Annahme eines entsprechenden Gesetzes verhindert. In Sachsen-Anhalt war die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes auf Grund des Art. 60 Abs. 3

<sup>19</sup> SBZ von A-Z, 6. Auflage, 1960, Stichwort: Wohnungsbau

<sup>1</sup> Sachsen: Gesetz zur Übernahme der Lichtspieltheater durch das Land Sachsen vom 10. 12. 1948 (GVBl. S. 651);

Sachsen-Anhalt: Gesetz betreffend Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum vom 4. 5. 1948 (GBl. S. 74);

Mecklenburg: Gesetz über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichtspieltheater-Unternehmer durch das Land Mecklenburg vom 28. 9. 1947 (RBl. S. 249)